

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2011/11**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/11)

28. Dezember 2010

Original: Englisch

**RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

**Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge**

**In Absatz 4.2.1.9.1 verwendeter Wortlaut**

**Antrag Schwedens**

**ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:*** Ziel dieses Dokuments ist die Harmonisierung von RID/ADR.

***Zu treffende Entscheidung:*** Passivische Formulierung des ersten Satzes in Absatz 4.2.1.9.1 und des letzten Satzes in Absatz 4.2.4.5.5.

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Schweden hat festgestellt, dass die im ersten Satz des Absatzes 4.2.1.9.1 festgelegte Pflicht im ADR und im RID unterschiedlichen Beteiligten zugeordnet wird. Im ADR ist angegeben, dass der Absender sicherzustellen hat, dass ein geeigneter ortsbeweglicher Tank verwendet wird. Im RID wird diese Pflicht jedoch dem Befüller zugewiesen.
2. In den entsprechenden Vorschriften der Absätze 4.2.2.7.1, 4.2.3.6.1 und 4.2.4.5.1 ist die vor dem Befüllen zu erfüllende Pflicht passivisch formuliert. Die Pflichten der Beteiligten sind in Kapitel 1.4 beschrieben. Schweden schlägt deshalb vor, die Texte zu harmonisieren und auch in Absatz 4.2.1.9.1 die passivische Form zu verwenden.
3. Schweden hat jedoch festgestellt, dass die in diesen Absätzen des RID/ADR verwendete passive Form nicht im Einklang mit den UN-Modellvorschriften steht (ausgenommen Absatz 4.2.4.5.1). In den UN-Modellvorschriften ist festgelegt, dass der Absender die Pflicht hat, sicherzustellen, dass ein geeigneter Tank verwendet wird.
4. Sollte die Gemeinsame Tagung der Ansicht sein, dass die UN-Modellvorschriften ebenfalls geändert werden sollten, wäre Schweden bereit, auch einen Antrag zur Verwendung der passivischen Form in den UN-Modellvorschriften vorzubereiten.

## Antrag

5. Der erste Satz in Absatz 4.2.1.9.1 des RID/ADR erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

~~"Vor dem Befüllen muss der Absender/Befüller sicherstellen, dass der verwendete ortsbewegliche Tank geeignet ist"~~ ist der ortsbewegliche Tank zu prüfen, um sicherzustellen, dass er für den zu befördernden Stoff zugelassen ist und nicht mit Stoffen befüllt wird, die bei Berührung mit den Werkstoffen des Tankkörpers, der Dichtungen, der Bedienungsausrüstung und der gegebenenfalls vorhandenen Schutzauskleidungen gefährlich reagieren können, so dass gefährliche Stoffe entstehen oder diese Werkstoffe merklich geschwächt werden."

## Begründung

Sicherheit:	Keine Auswirkungen auf die Sicherheit. Änderung redaktioneller Natur.
Durchführbarkeit:	Keine Probleme.
Tatsächliche Anwendung:	Vermeidung von Interpretationsproblemen.

---